

1313/AB
vom 25.06.2025 zu 1448/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.360.672

Wien, am 18. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 25. April 2025 unter der Nr. **1448/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „*Strafanzeige gegen das Mitglied der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz BVwG-Altpräsident Perl*“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise haben Sie bzw. das Innenministerium von dieser Strafanzeige gegen Altpräsident Perl bzw. von deren Inhalt Kenntnis erlangt?*
- *Zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise haben Sie bzw. das Innenministerium vom Ermittlungsverfahren gegen Altpräsident Perl Kenntnis erlangt?*
- *Wie rechtfertigen Sie die Mitgliedschaft von Altpräsident Perl in der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz, nachdem er eine mutmaßlich illegale Hausdurchsuchung eines Richterbüros zu verantworten hat?*
- *Wie rechtfertigen Sie die Mitgliedschaft von Altpräsident Perl in der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz, nachdem gegen ihn wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs eine Strafanzeige erstattet wurde und die Staatsanwaltschaft gegen ihn ermittelt?*

- a. *Ist der Beschuldigtenstatus von Altpräsident Perl mit seiner Tätigkeit in der Kontrollkommission vereinbar?*
- *Wurden bereits Schritte gesetzt, um die Mitgliedschaft von Altpräsident Perl in der unabhängigen en Kontrollkommission Verfassungsschutz wieder zu beenden?*

Da die Mitglieder der Kontrollkommission gemäß § 17a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (SNG) (auf Vorschlag des Hauptausschusses) vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zehn Jahren gewählt werden und bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 17b Abs. 1 und 2 SNG) nur durch Beschluss des Nationalrats in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden können, fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

